

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/664

A02

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 10. Januar 2023

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen Umsetzung
Betreuungsrecht-Reform
bei Antwort bitte angeben

RD Bröhl
Telefon 0211 855-3577
Telefax 0211 855-3683
maximilian.broehl@
mags.nrw.de

**Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit und die
Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens von beruflichen
Betreuerinnen und Betreuern in Nordrhein-Westfalen
(Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen –
BtRegVO NRW)**

Zustimmung des fachlich zuständigen Ausschusses

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der oben genannten
Verordnung zur Zustimmung des fachlich zuständigen Ausschusses.

Zum 01. Januar 2023 ist die Betreuungsrecht-Reform im Bundesrecht in
Kraft getreten. Das Landesbetreuungsrecht (LBtG) wurde im April 2022
zur Umsetzung der Betreuungsrecht-Reform dahingehend angepasst,
dass das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem
für Justiz zuständigen Ministerium die Zuständigkeit und die
Ausgestaltung des neuen Registrierungsverfahrens durch eine
Rechtsverordnung regeln kann (§ 6 Nr. 1 LBtG). Zu dieser
Ermächtigungsgrundlage wurde nun anliegender Entwurf einer
Rechtsverordnung erstellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) ist vorgegeben, dass für entsprechende Rechtsverordnungen
neben der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

auch die Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags erforderlich ist.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Verbändeanhörung mitgeteilt, dass sie zu dem Verordnungsentwurf keine Bedenken haben.

Um die Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags nach § 3 Abs. 3 GO NRW zu erlangen, bitte ich die Weiterleitung dieser Vorlage an den Ausschuss für Heimat und Kommunales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann MdL)

Anlage

**Verordnung über die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens
von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern in Nordrhein-Westfalen
(Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen – BtRegVO NRW)**

Vom X. Monat 2023

Auf Grund

- des § 6 Nummer 1 des Landesbetreuungsgesetzes vom 3. April 1992 (GV. NRW. S. 124), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 499) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz sowie in Verbindung mit
- § 3 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, nach Zustimmung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags und nach Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen

- (1) Für die Prüfung und Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung betreuungsspezifischer Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge von Hochschulen nach § 5 Absatz 2 und 3 der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) sind die Landesbetreuungsämter zuständig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der Hochschule.
- (3) Über einen Antrag soll innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt entschieden werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

§ 2

Anerkennung von Sachkundelehrgängen

- (1) Für die Prüfung und Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung sind die Landesbetreuungsämter zuständig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Betreuungsregistrierungsverordnung nach dem Hauptsitz des Anbieters der Sachkundelehrgänge.
- (3) Über einen Antrag soll innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt entschieden werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

§ 3 Gebühr

Die Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2032 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den x. Monat 2023

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung

A. Allgemeines

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Mindestqualität der beruflichen Betreuung wird mit der Betreuungsrecht-Reform zum 01. Januar 2023 eine Registrierung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern eingeführt, indem die Bewerberinnen und Bewerber für die Registrierung ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen haben (BR-Drs. 248/22, S. 1). Einzelheiten zur Registrierung, den Voraussetzungen der Registrierung und zum Registrierungsverfahren sind in § 2 Abs. 4 und in §§ 23 ff. Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sowie der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) geregelt.

Das für Soziales zuständige Ministerium ist nach dem Landesbetreuungsgesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 und 24 des BtOG zu regeln (§ 6 Nr. 1 Landesbetreuungsgesetz).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen)

§ 1 legt die Landesbetreuungsämter als die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 5 Abs. 2 und 3 BtRegV fest. Dabei richtet sich die jeweilige Zuständigkeit der Landesbetreuungsämter nach dem Sitz der Hochschule. In Anlehnung an die Regelung zur Registrierung bei den Betreuungsbehörden nach § 24 Abs. 3 BtOG soll auch die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen beschieden werden.

Zu § 2 (Anerkennung von Sachkundelehrgängen)

§ 2 legt die Landesbetreuungsämter als die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 8 Abs. 1 BtRegV fest. Dabei richtet sich die jeweilige Zuständigkeit der Landesbetreuungsämter nach dem Hauptsitz des Anbieters der Sachkundelehrgänge (§ 8 Abs. 1 S. 2 BtRegV). In Anlehnung an die Regelung zur Registrierung bei den Betreuungsbehörden nach § 24 Abs. 3 BtOG soll auch die Anerkennung von

Sachkundelehrgängen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen beschieden werden.

Zu § 3 (Gebühr)

Mit der Durchführung der in § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 8 BtRegV vorgesehenen Verfahren zur Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen und Sachkundelehrgängen entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand (Details siehe Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern, BR-Drs. 248/22, S. 18). Vor diesem Hintergrund ist die Anerkennung gebührenpflichtig. Es ist von dem zuständigen Landesbetreuungsamt eine Verwaltungsgebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festzusetzen, die sich nach dem Äquivalenzprinzip (§ 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) bemisst. Für Gebühren in besonderen Fällen gilt § 15 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zu § 4 (Inkrafttreten, Berichtspflicht)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

In Absatz 2 wird die Berichtspflicht geregelt. Nach § 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) i. V. m. Anlage 6 S. 27 zur GGO besteht für Rechtsverordnungen eine Befristung, die aus einer der Anordnung eines Verfallsdatums oder aus einer Berichtspflicht besteht (§ 39 Abs. 2 GGO). Der Zeitrahmen der Befristung soll zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren flexibel gestaltet werden (§ 39 Abs. 1 S. 2 GGO). Ein Absehen von der Anordnung eines Verfallsdatums zugunsten einer Berichtspflicht ist u. a. bei der Umsetzung von Bundesrecht sowie Organisations- und Zuständigkeitsregelungen möglich (§ 39 Abs. 3 S. 2 GGO).

Einzelheiten zur Registrierung, den Voraussetzungen der Registrierung und zum Registrierungsverfahren sind bundesgesetzlich in § 2 Abs. 4 und in §§ 23 ff. BtOG sowie der BtRegV geregelt. Die Umsetzung dieses Bundesrechts sowie die Regelung von Organisations- und Zuständigkeitsregelungen erfolgt im Landesrecht neben dem LBtG durch diese Rechtsverordnung.

Vor diesem Hintergrund wird von der Anordnung eines Verfallsdatums zugunsten einer Berichtspflicht abgesehen. Gründe, von dem maximal möglichen Zeitrahmen von zehn Jahren nach § 39 Abs. 1 S. 2 GGO abzuweichen, sind nicht ersichtlich.